

Verpflichtung nicht nachkommt (§ 7 Ausländergesetz).

#### 5.5.

#### **Das Asyl**

Es ist ein souveränes Recht jedes Staates, Asyl zu gewähren. *Asyl bedeutet, daß einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen durch Aufnahme im eigenen Staatsgebiet Sicherheit vor Verfolgung gegeben wird, der er in einem anderen Staat ausgesetzt ist.* Die Gewährung von Asyl steht daher im untrennbaren Zusammenhang mit dem Klassencharakter und der Politik des Asyl bietenden Staates.

Für die sozialistische DDR ist es selbstverständlich, daß sie ihr internationalistisches Wesen auch durch das Gewähren von Asyl zum Ausdruck bringt. Sie bekundet damit auf eine spezifische Weise ihre Solidarität mit allen revolutionären, humanistischen Bestrebungen und Kräften. Artikel 23 Abs. 3 der Verfassung kennzeichnet die Positionen, von denen sich die DDR dabei leiten läßt. Danach ist sie bereit, Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen Asyl zu geben, wenn diese „wegen politischer, wissenschaftlicher

oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden“.

Der politische Charakter der Asylgewährung durch die DDR wird z. B. an der Aufnahme und Unterstützung chilenischer Patrioten deutlich, die als Anhänger der Unidad Popular in ihrer Heimat von der faschistischen Junta terrorisiert und verfolgt werden. Die DDR gewährt nicht nur in dem Sinn Asyl, daß sie die betreffenden Personen vor weiteren Verfolgungen schützt, sie weder ausweist noch ausliefert, sondern sie gibt ihnen auch die Möglichkeit einer gesicherten sozialen Existenz und schafft die Bedingungen für den Erwerb des Lebensunterhalts. Von großer praktisch-politischer Bedeutung ist schließlich, daß die genannten Personen Gelegenheit erhalten, ihren revolutionären Kampf, ihr humanistisches Wirken fortzusetzen. Nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten unterstützt und sichert die DDR dieses progressive Engagement.

Über die Gewährung oder die Ablehnung des Asyls entscheidet gemäß § 5 des Ausländergesetzes der Ministerrat.